

Bekanntmachung

Wasserrecht;

**Ayer Wehr (Iller Fluss-km 9,242) und Restwasserkraftwerk auf den Grundstücken Fl.-Nr. 419/4, 555/1 und 507/11 der Gemarkung Ay a. d. Iller
- Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung –UVPG-**

Die Ayer Kraftwerks GmbH & Co. KG, Schießstättenstr. 19, 86159 Augsburg (Vorhabensträger) hat unter Vorlage entsprechender Planunterlagen am 07.05.2019 einen Antrag auf wasserrechtliche Gestattung gestellt. Die beantragten Maßnahmen betreffen die Fl.Nrn. 419/4, 555/1 und 507/11 der Gemarkung Ay a.d. Iller.

Es soll im Wesentlichen ein Restwasserkraftwerk am rechtsseitigen Illerufer des Ayer Wehrr errichtet werden verbunden mit dem Ableiten von bis zu 8,5 m³/s Wasser aus der Iller in den Ayer Werkskanal und Stromerzeugung in einem neuen Kraftwerksgebäude mit Kaplan turbine. Ebenso sollen 1 m³/s aus der Iller in den Ayer Werkskanal abgeleitet werden zum Betrieb einer Fischaufstiegsanlage (Vertical-Slot-Pass) zur Durchgängigkeit des Ayer Wehrrs.

Dem Antrag liegen ein Erläuterungsbericht, Pläne in verschiedenen Formaten (Übersichtslageplan, Gesamtlageplan, Restwasserkraftwerk, Fischaufstiegsanlage) und ein Landschaftspflegerischer Begleitplan mit der Umweltplanung zugrunde.

Das zur Entscheidung sachlich und örtlich zuständige Landratsamt Neu-Ulm führt hierzu ein Bewilligungsverfahren gemäß §§ 11 Abs. 2, 14 WHG i.V.m. Art. 69 Bay. Wassergesetz - BayWG- i.V.m. Art. 72-78 BayVwVfG – Bay. Verwaltungsverfahrensgesetz- durch.

Die Errichtung einer Wasserkraftanlage stellt ein Vorhaben nach den §§ 2 und 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung -UVPG- i.V.m. Nr. 13.14 der Anlage 1 zum UVPG dar und bedarf einer allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 S. 1 UVPG durch das Landratsamt Neu-Ulm.

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass von der beantragten Gewässerbenutzung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter ausgehen; eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist somit nicht erforderlich.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Az.: 42-6431.1
Landratsamt Neu-Ulm